9. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

9.1

[1]Die Leistungsempfänger haben gegenüber der Stiftungsverwaltung die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. [2]Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

9.2

[1]Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten. [2]Der Prüfvermerk kann in Papierform oder in elektronischer Form im Rahmen der programmgesteuerten Verfahrensabwicklung erfolgen.